jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1928/11/27 3Ob981/28

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.1928

Norm

ABGB §1439

Rechtssatz

Gegenforderungen des Drittschuldners, die zur Zeit der Abtretung der Forderung dem Gläubiger gegenüber zwar schon bestanden, aber noch nicht fällig waren, können nach Eintritt der Fälligkeit dem Erwerber der Forderung aufgerechnet werden, auch wenn er zur Zeit der Abtretung von dem Bestande der Gegenforderungen nicht Kenntnis hatte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 981/28
  Entscheidungstext OGH 27.11.1928 3 Ob 981/28
  Veröff: SZ 10/329

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1928:RS0034181

Dokumentnummer

JJR_19281127_OGH0002_0030OB00981_2800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at